

Sozialpsychiatrische Zentren im Rhein-Sieg-Kreis

Neue fachliche Anforderungen

Gemeindepsychiatrische Einrichtungen müssen sich zunehmend der Kritik stellen, auch wenn die gravierende Verbesserung der Versorgung psychisch kranker Menschen in den vergangenen Jahren nicht zu bestreiten ist. Die Entwicklung gemeindepsychiatrischer Einrichtungen hat – zumindest in Ansätzen – dazu geführt, die tatsächliche Inklusion von psychisch kranken Menschen in ihren Lebens- und Sozialraum eher zu verhindern als zu ermöglichen. Die hohe Bindung der Betroffenen an die Einrichtungen psychiatrischer Sonderbereiche führt in eine nicht beabsichtigte Abhängigkeit von diesen und verstellt den Weg zu einer tatsächlichen Integration in das Lebensumfeld der Gemeinde.

Fachlich müssen sich die Sozialpsychiatrischen Zentren stärker als bisher an dem Ziel der Sozialraumorientierung und der Inklusion orientieren anstatt an individueller psychiatrischer Sonderleistungen. Soweit dies möglich ist, ist es das Ziel, Betroffene durch Beratung, Begleitung und Betreuung von den angebotenen fachlichen Hilfen unabhängig zu machen. Hierzu werden die Ressourcen des Sozialraums zu nutzen sein.

Die Sozialpsychiatrischen Zentren sollen die Entstehung und Ausweitung von psychiatrischen Sonderbereichen verhindern, vermeiden und verringern, und zwar zugunsten einer Teilhabe von Betroffenen an den Angeboten des Lebens- und Sozialraums.

Um dies zu erreichen, ist für die Sozialpsychiatrischen Zentren eine methodische Veränderung und Weiterentwicklung erforderlich. Der Sozial- und Lebensraum der Betroffenen ist mehr als dies bisher der Fall ist, als Ressource bei der Hilfeleistung zu berücksichtigen und in Anspruch zu nehmen.

Fallorientierung

Praktisch alle Leistungen, die vom Rhein-Sieg-Kreis finanziert werden, beruhen auf Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen. Dabei werden – gemessen am Gesamtvolumen der Förderung – überwiegend Leistungsentgelte zugrunde gelegt, d.h. vergütet wird die personenbezogene Leistung in Form einer Fachleistungsstundenvergütung.

Diese Form der Vergütung wirkt sich jedoch z.T. negativ aus bzw. lässt eine Anpassung der Methodik im o. a. Sinne nicht zu. Solange die Vergütung an einen *Fall* gebunden ist bzw. die *Fallzahl* das Maß aller Dinge ist, werden Anbieter auch Fälle produzieren¹, weil nur dann der betriebene Aufwand zu refinanzieren ist. Auch eine Bindung – wenn möglich langfristig – an die Einrichtung wirkt sich eher positiv auf die Fallzahlen und damit auf die Finanzierbarkeit von Leistungen aus.

¹Das Beispiel der enormen Fallzahlsteigerung im Bereich der Hilfen zum selbstständigen Wohnen bei psychisch kranken Menschen beim LVR macht dies mehr als deutlich.

Raum für den methodischen Ansatz der Sozialraumorientierung lässt diese Art der Vergütungsregelung nicht. Strukturelle Leistungen, die über den *Fall* hinausgehen, werden von der Einzelfallvergütung nicht erfasst und können praktisch kaum erbracht werden.

Ziel muss sein, den Einrichtungen über die Vergütungsvereinbarungen die Möglichkeit zu geben, über die personenbezogenen Leistungen hinaus Strukturen zu entwickeln, die eine Inklusion der Betroffenen und den methodischen Ansatz der Sozialraumorientierung unterstützen.

Veränderte Finanzierungsstruktur

Derzeit werden bei den Sozialpsychiatrischen Zentren unterschiedliche Module durch den Rhein-Sieg-Kreis, aber auch durch weitere Kostenträger finanziert. Der Rhein-Sieg-Kreis trägt die Kosten für folgende Leistungen:

- ▷ Grundförderung der Sozialpsychiatrischen Zentren. Hierbei handelt es sich um einen fixen Betrag, der u.a. die offenen Kontakt- und Beratungsangebote sicherstellt. Diese Förderung ergänzt die vom Landschaftsverband Rheinland für die Förderung der Sozialpsychiatrischen Zentren zur Verfügung gestellten Mittel.
- ▷ Grundförderung des Versorgungsbereichs Gerontopsychiatrie. Diese Förderung beinhaltet einen fixen Betrag und ist Voraussetzung für eine Projektförderung des Landschaftsverbandes, nämlich der *Gerontopsychiatrischen Beratung im Gerontopsychiatrischen Zentrum*.
- ▷ Budget für den Ambulant-aufsuchenden-Dienst, einer Pflichtaufgabe des Rhein-Sieg-Kreises auf der Grundlage des PsychKG NW. Dieses Budget ist derzeit anteilig dem Aufgabenbereich der Gerontopsychiatrie zugewiesen und steht mit dem anderen Teil der allgemeinen Psychiatrie zur Verfügung.

Finanzierung von Teilbereichen

Derzeit ist die Finanzierung der Leistungen in den Sozialpsychiatrischen Zentren in verschiedene Teilbereiche untergliedert. Dies beruht z.T. auf den verschiedenen gesetzlichen Grundlagen der Leistungen, hat teilweise historische Gründe aber auch fachliche Hintergründe. Auch haushaltstechnische Aspekte spielen bzw. spielten hier eine Rolle.

Die Finanzierung von Teilbereichen ist verbunden mit der Festlegung des für diese Teilbereiche verfügbaren Budgets. Dies hat in der Vergangenheit und auch heute in zunehmenden Maße zu einer Ungleichverteilung oder einem nicht optimalen Einsatz der Mittel geführt. Die Festlegung auf fixe Teilbudgets berücksichtigt nur unzureichend die

- ▷ unterschiedliche Struktur des jeweiligen Versorgungsgebietes,
- ▷ den unterschiedlichen Entwicklungsstand in den einzelnen Sozialpsychiatrischen Zentren,
- ▷ die individuellen Leistungsprofile der Einrichtungen und
- ▷ die Schwankungen in der Nachfrage bei verschiedenen Versorgungsbereichen.

Ziel soll es deshalb sein – ohne damit die gesetzlichen oder sonstigen Grundlagen oder gar die individuellen Rechtsansprüche in Frage zu stellen – ein Finanzierungskonzept zu schaffen, durch welches eine Komplexeleistung auch im Hinblick auf deren Finanzierung abgebildet wird.

Regionales Psychiatriebudget

Aus den genannten Gründen wird vorgeschlagen, im Rahmen der neu abzuschließenden vertraglichen Vereinbarungen mit den Trägern der Sozialpsychiatrischen Zentren ein auf die Versorgungsbereiche der vier Sozialpsychiatrischen Zentren bezogene – also insgesamt vier – regionale Psychiatriebudgets zu bilden, in welche die aus unterschiedlichen Quellen stammenden Finanzierungsanteile einfließen.

Ein regionales Psychiatriebudget bietet den Trägern und Leistungserbringern die Möglichkeit der fachlichen Umorientierung.

Einrichtungen können mit einem bereitgestellten Psychiatriebudget den von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlichen Bedarfslagen, Nachfragen, Einrichtungsprofilen, Schwerpunktsetzungen und Strukturen gerecht werden. Es entfällt die Notwendigkeit, die Leistungsfähigkeit der Einrichtung über Quantitäten (hier Fallzahlen) zu definieren. Dies impliziert auch, Mittel einzelner Versorgungsbereiche zugunsten anderer Aufgaben umzuschichten, um auf schwankende Nachfrage zu reagieren.

Vertragsgestaltung

Neben den üblichen allgemeinen Bestimmungen wird die Vereinbarung klare Regelungen enthalten, die im einzelnen zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den Leistungserbringern ausgehandelt und abgestimmt werden. Wesentliche Komponenten der Vereinbarung sind:

- ▷ Das Budget ist nicht frei verfügbar, sondern an Vereinbarungen zu den mit den Sozialpsychiatrischen Zentren abgestimmten, vereinbarten und getragenen Zielen gebunden.
- ▷ Neben der allgemeinen Zielsetzung der Leistungen werden auf der Ebene der einzelnen Einrichtung individuelle, auf die jeweiligen Besonderheiten des Sozialpsychiatrischen Zentren abgestimmte Ziele vereinbart.
- ▷ Für alle Leistungen werden mit den Einrichtungen Qualitätsstandards erarbeitet, ebenso wie Indikatoren zur Überprüfung dieser Standards. Dies gilt natürlich besonders für Leistungen, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und für die bestimmte Verfahrensweisen und Standards vorgegeben sind.
- ▷ Es besteht eine Dokumentationspflicht. Damit ist nicht die Erfassung von statistischen Daten gemeint, sondern eine lückenlose und nachvollziehbare Dokumentation in der personenbezogenen Arbeit.
- ▷ Festgelegt werden ein oder mehrere Verfahren zur Überprüfung der Zielerreichung und der Einhaltung der Vereinbarung.
- ▷ Folgen der Nichteinhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung werden formuliert.
- ▷ Der Rhein-Sieg-Kreis als Kostenträger hat jederzeit und im gewünschten Umfang ein Recht auf unbeschränkte Einsichtnahme in die Falldokumentation.
- ▷ Es wird ein Beschwerdemanagement eingerichtet. Beschwerdeinstanz ist der Rhein-Sieg-Kreis.
- ▷ Der Rhein-Sieg-Kreis begleitet den Prozess der Umsetzung. Hierzu werden mit jeder Einrichtung wenigstens zwei Bilanzgespräche pro Jahr geführt.

- ▷ Auf eine monatliche Abrechnung von Leistungseinheiten kann verzichtet werden, nicht jedoch auf die (regelmäßige) Übermittlung des Umfangs der erbrachten Leistungen.
- ▷ Der Träger bzw. die Einrichtung legt ein Konzept zur internen Qualitätssicherung vor.
- ▷ Die bisherige Berechnung der Einzelbudgets für den Ambulant-aufsuchenden-Dienst entfällt. Jedes Sozialpsychiatrischen Zentren erhält den vierten Teil der für diese Aufgabe vorgesehenen Mittel.

Finanzierungsübersicht 2011

Bestandteile des regionalen Psychriatriebudgets

Bereich/Einrichtung	Meckenheim	Eitorf	Siegburg	Troisdorf
Grundförderung	49 026€	31 130€	31 130€	31 130€
Ambulant-aufsuchender-Dienst	115 000€	115 000€	115 000€	115 000€
Förderung Gerontopsychiatrie Rhein-Sieg-Kreis	25 000€	25 000€	25 000€	25 000€
Förderung Projekt Gerontopsychiatrie LVR	10 937€	10 937€	10 937€	10 937€
Summe	199 963€	182 067€	182 067€	182 067€

Steigende Fallzahlen in der sozialpsychiatrischen Versorgung

Regelmäßig weisen die Sozialpsychiatrischen Zentren auf die steigende Nachfrage im Bereich des Ambulant-aufsuchenden-Dienstes (= Pflichtaufgabe des Rhein-Sieg-Kreises gem. PsychKG) hin. Tatsächlich weisen auch die regelmäßigen Prüfungen durch das Gesundheitsamt sowie die sich aus den fallbezogenen Abrechnungen ergebenden Zahlen auf eine deutliche Nachfragesteigerung hin.

Die Entwicklung der Fallzahlen des Ambulant-aufsuchenden-Dienstes ist kein spezifisches Phänomen der Dienste im Rhein-Sieg-Kreis. Vielmehr zeigt sich eine solche Entwicklung auch in anderen Bereichen der sozialpsychiatrischen bzw. der psychiatrischen Versorgung. Die folgende Tabelle zeigt an einigen Beispielen exemplarisch die Zunahme an Behandlung- bzw. Betreuungsfällen im Bereich der Psychiatrie sowohl im stationären als auch im ambulanten Rahmen.

Fallzahlen Aufsuchender Dienst

Bereich	2008	2010
Allgemeinpsychiatrie	1 002	1 294
Gerontopsychiatrie	538	814
Gesamt	1 540	2 108

Nachfrageentwicklung Psychiatrie

Bereich/Jahr	2006	2007	2008	2009
Krankenhausfälle mit der Diagnose Psychische- und Verhaltensstörungen ²	1.400,5	1 447,7	1 491,1	
Behandlungsfälle in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen infolge von psychischen und Verhaltensstörungen (NRW)	242,1 w 142,4 m	284,3 w 160,1 m	344,0 w 187,6 m	
Quote aller Unterbringungen nach PsychKG pro 1 000 EW (NRW)	1,13	1,13	1,18	
Bewilligte Anträge auf BeWo bei seelischen Behinderungen pro 1 000 EW (NRW)			1,05	2,43
Ambulante Behandlungsfälle der ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten (NRW)	726 505	771 175	822 132	

Die Gründe für die Zunahme psychiatrischer und sozialpsychiatrischer Problemlagen sind sicher vielfältig. Unter anderem gehören hierzu

- ▷ zunehmende soziale gesellschaftliche Problematiken (Arbeitslosigkeit, Armut, etc.)
- ▷ höhere Akzeptanz und Annahme psychiatrischer Hilfen in der Gesellschaft
- ▷ verbesserte Diagnose- und Behandlungsverfahren

²je 100 000 Einwohner